



II-3281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/194-Pr.2/91

5. September 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

1476 IAB
1991 -09- 06
zu 1403 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 8. Juli 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1403/J betreffend Verbot und Eliminierung von Asbest gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts für ein Import-, Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest gesetzt?
- 2) Wann ist mit einem Realisieren der von der Bundesrepublik intendierten Maßnahmen in Österreich zu rechnen?

ad 1:

Seit dem 27. Juni 1990 ist auf Grund der Asbestverordnung (BGBl. Nr. 324/1990) die Herstellung, das Inverkehrsetzen und

- 2 -

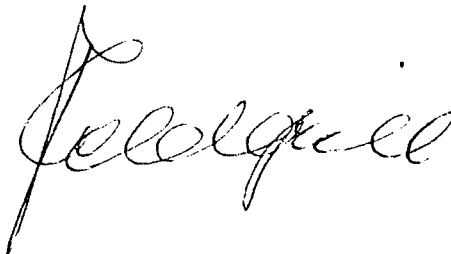
die Verwendung aller amphibolasbesthaltigen Produkte verboten. Gleiches gilt für die meisten Produkte aus der einzig verbleibenden Asbestart, dem Chrysotil.

Die in Österreich weiterhin zulässigen Produkte aus der einzigen verbleibenden Asbestsorte sind im wesentlichen Hitzeschutzkleidung für Temperaturen über 500° C, Asbestzementprodukte für den Tiefbau (z.B. Rohre) und - für einen Übergangszeitraum - bestimmte Arten von Faserzementplatten für Dächer oder Fassaden, sofern sie eine asbestfreie Deckschicht aufweisen.

Die Abverkaufsfrist für die seit Mitte 1990 verbotenen Produkte ist am 31. Dezember 1990 ausgelaufen. Ausnahmen können vom Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Bescheid aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes gewährt werden.

ad 2:

Wie bereits aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht, wurden die von der Bundesrepublik Deutschland intendierten Maßnahmen von Österreich bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt realisiert. Bis Anfang 1994 werden weitere Ausnahmen wegfallen, insbesondere jene für Faserzementplatten. Der weitere Einsatz der einzigen verbleibenden Asbestart im Tiefbau bedeutet nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine Gesundheitgefährdung.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a government official, positioned at the end of the text.